Aus den zusammengestellten Unterlagen, deren wesentlichster Inhalt in dieser Entscheidung aufgeführt ist, läßt sich kein Hinweis entnehmen, der den Schluß zuließe, daß die Gewährung des Zollkontingents in der obengenannten Höhe ernsthafte Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten und aus den AASM Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvergünstigungen; deshalb kann für Einfuhren aus dritten Ländern kein Zollkontingent eröffnet werden, dessen Zollsatz niedriger ist als derjenige für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten und aus den AASM.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien oder der Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent zum Zollsatz 3 v. H. für Datteln, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind, der Tarifnummer ex 08.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, in Höhe von 10 000 Tonnen gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen des Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten und aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1965.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. März 1965

zur Verlängerung und erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche, der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(65/228/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages ergangenen Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [1] zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [2] zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.

[2] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 29. März 1965 [1] zur Verlängerung bis zum 30. Juni 1965 und zur Änderung seines ersten Beschlusses vom 4. April 1962,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 [2] über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [3], und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Dauer der Gültigkeit obengenannter Entscheidung der Kommission war lediglich auf den 3. April 1965 begrenzt worden, da zu diesem Datum der Ratsbeschluß vom 4. April 1962 ablief. Die Schwierigkeiten, die diese Entscheidung der Kommission gerechtfertigt hatten, bestehen fort. In Anbetracht der Verlängerung des obengenannten Ratsbeschlusses ist diese Entscheidung der Kommission bis zum 30. Juni 1965 zu verlängern, unbeschadet ihrer Aufhebung oder eventueller Änderungen einer ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Datum.

Der in Artikel 2 Absatz (1) b) des obengenannten Ratsbeschlusses erwähnte Betrag darf vom 4. April 1965 ab nicht höher liegen als 2,5 v. H. des Preises der betreffenden Waren bei der Einfuhr in den antragstellenden Mitgliedstaat.

Es ergibt sich aus nachstehenden Erwägungen, daß sich die für die Festsetzung der mit obengenannter Entscheidung der Kommission genehmigten Ausgleichsabgaben zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen merklich geändert haben. Die Höhe dieser Abgaben muß daher entsprechend geändert werden.

In der Französischen Republik betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, durchschnittlich 68,25 ffrs für 100 kg unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Bearbeitungssatzes von 535 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, eines an den Hersteller gezahlten Durchschnittspreises, einer vom Staat gewährten Subvention und der Transportkosten von 9,09 ffrs, 1,43 ffrs bzw. 0,60 ffrs für 100 kg Kartoffeln, der durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 19 ffrs für 100 kg Kartoffelstärke und einer durchschnittlichen Gewinnspanne von 8 v. H. der Stärkeindustrie. Eine Einfuhr von Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin ist im zweiten Halbjahr 1964 nicht festgestellt worden. Ein Durchschnittspreis von 78,49 ffrs kann somit für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden. Die tatsächlichen Versorgungskosten für Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin, sofern es zur Ausfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist, entsprechen jedoch dem vorgenannten Preis abzüglich der Höhe der Rückerstattung, die bei der Ausfuhr des betreffenden Rohstoffes in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates [4] und des Artikels 1 der Verordnung Nr. 162/64/EWG der Kommission [5] gewährt werden kann. Die tatsächlichen Versorgungskosten können unter diesen Umständen auf 67,53 ffrs, d. h. auf 54,71 DM für 100 kg der betreffenden Ware festgesetzt werden, unter Berücksichtigung einer Ausfuhrrückerstattung von 10,96 ffrs für 100 kg Dextrin, berechnet einerseits unter Zugrundelegung eines Schwellenpreises für Mais, der für die Monate April bis Juni 1965 für die Französische Republik auf 46,56 ffrs für 100 kg und für die Bundesrepublik Deutschland auf 43,45 DM für 100 kg festgesetzt werden kann, und andererseits einer gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates [6] gewährten Erzeugungsrückerstattung, die für diese beiden Mitgliedstaaten 7 ffrs bzw. 17,40 DM für 100 kg Mais beträgt.

Im Königreich der Niederlande betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, durchschnittlich 48,95 Gulden für 100 kg unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Verarbeitungssatzes von 510 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, eines an den Hersteller gezahlten Durchschnittspreises und der Transportkosten von 6,37 Gulden bzw. 0,36 Gulden für 100 kg Kartoffeln, der durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 11 Gulden für 100 kg Kartoffelstärke und einer durchschnittlichen Gewinnspanne von 8 v. H. der Stärkeindustrie. Der Durchschnittspreis für eingeführte Kartoffelstärke, frei Grenze und unverzollt, beträgt für das zweite Halbjahr 1964 36,48 Gulden für 100 kg. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Inlandserzeugung von 240 000 Tonnen Kartoffelstärke, also von 120 000 Tonnen für sechs Monate, und einer effektiven Einfuhr von 460 Tonnen Kartoffelstärke während des gleichen Zeitraums kann ein Durchschnittspreis von 56,23 Gulden

(1) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.
(2) AB Nr. 202 vom 7. 12. 1964, S. 3417/64.
(3) AB Nr. 8 vom 23. 1. 1965, S. 77/65.
(4) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.
(5) AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2739/64.
(6) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden. Die tatsächlichen Versorgungskosten für Kartoffelstärke zur Herstellung der betreffenden Ware, sofern sie zur Ausfuhr bestimmt ist, entspricht jedoch dem vorgenannten Preis abzüglich des Betrages, der bei gleicher Gewichtsmenge von Mais- oder Kartoffelstärke gleich dem Betrag der bei der Einfuhr aus Drittländern anzuwendenden Abschöpfung ist für die Menge Mais, die für die Herstellung der zur Gewinnung der betreffenden Ware erforderlichen Maisstärke bereitzustellen ist. Unter Berücksichtigung der in den Monaten November 1964 bis Januar 1965 getätigten Einfuhren kann eine durchschnittliche Abschöpfung von 4,33 Gulden für 100 kg Mais angesetzt werden, was einem durchschnittlichen Betrag von 8,02 Gulden entspricht, der bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin gewährt wird. Somit können die tatsächlichen Versorgungskosten für Kartoffelstärke, die zur Ausfuhr von dem betreffenden Mitgliedstaat nach der Bundesrepublik Deutschland bestimmten Dextrin verarbeitet wird, auf 48,21 Gulden für 100 kg festgesetzt werden, d. h. auf 53,27 DM.

In der Bundesrepublik Deutschland betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, durchschnittlich 53,91 DM für 100 kg unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Verarbeitungssatzes von 530 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, eines Durchschnittspreises von 8,48 DM für 100 kg an die Stärkeindustrie gelieferte Kartoffeln, einer vom Staat gewährten Subvention, die für 530 kg Kartoffeln mit einem globalen Stärkegehalt von 16 v. H. 11,02 DM beträgt, der durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 16 DM für 100 kg Kartoffelstärke und einer durchschnittlichen Gewinnspanne von 8 v. H. der Stärkeindustrie. Andererseits beträgt der Durchschnittspreis für eingeführte Kartoffelstärke frei Grenze und unverzollt für die Monate Juli bis Dezember 1964 56,07 DM für 100 kg. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Inlandserzeugung von 40 000 Tonnen Kartoffelstärke, also von 20 000 Tonnen für sechs Monate, und einer effektiven Einfuhr von 13 417,4 Tonnen Kartoffelstärke während des gleichen Zeitraums kann ein Durchschnittspreis von 63 DM für die Kartoffelstärke angesetzt werden, die zu 100 kg Dextrin verarbeitet wird.

Die durchschnittlichen Frei-Grenze-Preise bei der Einfuhr von 100 kg Dextrin aus der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland betrugen für das zweite Halbjahr 1964, unverzollt:

— 58,51 DM aus der Französischen Republik,

— 62,60 DM aus dem Königreich der Niederlande —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964, wird bis zum 30. Juni 1965 vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen verlängert.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 4. April 1965 wird die Höhe der mit der in Artikel 1 genannten Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964 festgesetzten Ausgleichsabgaben gemäß nachstehender Aufstellung geändert:

Betrag der Abgabe

Erzeugnisse	Frankreich		Niederlande		Drittländer
	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr ffrs/100 kg	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr hfl/100 kg	bei Einfuhr erhobene Abgabe DM/100 kg
Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke; lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A)	5,36	6,15	6,60	5,56	—
Dextrin, lösliche oder geröstete Maisstärke oder Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A)	—	—	—	—	6,60

Artikel 3

Bevor die Bundesrepublik Deutschland von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie auch die Höhe dieser Abgaben, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, an die Französische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. März 1965

zur Verlängerung und erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 30. November 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Glukose (Dextrose) aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(Der deutsche, der niederländische und der französische Text sind allein verbindlich)

(65/229/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) gemäß insbesondere Artikel 235 des Vertrages zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (2) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 29. März 1965 (3) zur Verlängerung bis zum 30. Juni 1965 und zur Änderung seines ersten obengenannten Beschlusses vom 4. April 1962,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 30. November 1964 (4) über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Glukose (Dextrose) aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, die mit ihren Entscheidungen vom 21. Dezember 1964 (5) und 22. Januar 1965 (6) geändert wurde, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Dauer der Gültigkeit obengenannter Entscheidung der Kommission war lediglich auf den 3. April 1965 begrenzt worden, da zu diesem Datum der Ratsbeschluß vom 4. April 1962 ablief. Die Schwierigkeiten, die diese Entscheidung der Kommission gerechtfertigt hatten, bestehen fort. In Anbetracht der Verlängerung des obengenannten Ratsbeschlusses ist diese Entscheidung der Kommission bis zum 30. Juni 1965 zu verlängern, unbeschadet ihrer Aufhebung oder eventueller Änderungen einer ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Datum.

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(3) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.
(4) AB Nr. 207 vom 12. 12. 1964, S. 3544/64.
(5) AB Nr. 9 vom 25. 1. 1965, S. 83/65.
(6) AB Nr. 25 vom 11. 2. 1965, S. 418/65.